

gefragt ...

Wie viel Honorar darf ein Willensvollstrecker verlangen?

Die Rechte und Pflichten eines Willensvollstreckers sind im Gesetz in Artikel 517 ZGB kurz und bündig – durch die Gerichte aber sehr eng – geregelt worden.

Artikel 517 Absatz 3 ZGB besagt, dass der Willensvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat. Während es früher durchaus üblich war, Willensvollstreckerhonorare pauschal festzusetzen, ist dies seit dem Bundesgerichtentscheid BGE 78 II 123 nicht mehr zulässig.

Der Willensvollstrecker ist durch die Erben für den Zeitaufwand gemäss der Kompliziertheit der Verhältnisse und dem Umfang und der Dauer des Auftrags und der damit verbundenen Verantwortung zu entschädigen. Allerdings darf der Stundensatz nicht überrissen sein. Die Aufwendungen für die Durchführung der Erbteilung sind durch den Willensvollstrecker detailliert auszuweisen. Es gehört zu den Pflichten eines Willensvollstreckers, seine Arbeiten akribisch zu dokumentieren.

Ich empfehle Ihnen, dass Sie bei ihrem Cousin eine detaillierte Abrechnung verlangen. Falls die Aufwendungen überrissen sind, können Sie gegen diese Rechnungstellung Beschwerde führen.



lic. iur. Hansjürg Rhyner, Rechtsanwalt LL.M. Fachanwalt SAV Erbrecht; Rhyner & Schmidt Rechtsanwälte, Glarus

Meine Tante ist im Dezember 2009 verstorben. Sie hinterliess weder Ehemann noch Kinder. Sie errichtete ein Testament und vererbte ihr Vermögen an ihre Nichten und Neffen. Cousin F. wurde als Willensvollstrecker eingesetzt. Nun verlangt er für seine Arbeit ein Honorar von fünf Prozent der Nachlass-Summe. Darf er das?

Friedrich S. (34)

Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «glarner woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; redaktion@glarnerwoche.ch

Auch im Winter sind Regeln notwendig

Die Federation Internationale de Ski (FIS) hat zehn Regeln aufgestellt, um das Risiko von Unfällen an den verschneiten Hängen zu reduzieren.

1. Rücksicht auf die anderen Skifahrer

Jeder Skifahrer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrweise so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links – aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

5. Einfahren und Anfahren

Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muss solche Stellen so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuss absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muss Markierungen und die Signalisation beachten.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer – ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht – muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

praktisch ...